

Kurztitel

Suchtgiftverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 374/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Abkürzung

SV

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text

- § 28. (1) Die Ausfuhr von Suchtgift per Post ist nur im Paketverkehr zulässig.
- (2) Verboten ist
1. die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Suchtgift sowie dessen Versendung im Inland in Briefsendungen jeder Art;
 2. die Ein- oder Ausfuhr von Suchtgift unter der Anschrift eines Postfaches oder einer Bank für Rechnung eines Dritten.

Schlagworte

Einfuhr

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2017

Gesetzesnummer

10011053

Dokumentnummer

NOR12141444

alte Dokumentnummer

N8199749964L